

tersuchen und ausreichend lange in einem Quarantänestall unterzubringen; ihr Gesundheitszustand ist laufend zu überwachen.

(2) Der Quarantänestall muß von den übrigen Stallungen ausreichend abgesondert und mit einer eigenen, gut abgedeckten Dunggrube versehen sein. Er muß einen besonderen Zugang von außen haben. Die Umfriedung muß so geschaffen sein, daß sie Menschen und Tieren den Zutritt aus den übrigen Anlagen des Betriebes verwehrt. Die mit der Pflege und Wartung der Quarantänetiere betrauten Personen sollen nach Möglichkeit in anderen Ställen nicht beschäftigt werden; sie haben Schutzkleidung zu tragen, die beim Verlassen des Stalles abzulegen ist; das Schuhwerk ist zu desinfizieren.

(3) Einhufer sind wenigstens 4 Monate lang abzusondern und während dieser Zeit namentlich auf Rotz, Räude, Druse, Lymphangitis epizootica, ansteckende Blutarmut, Beschälseuche und Abortus equi sorgfältig zu untersuchen. Rinder sind wenigstens 3 Wochen abzusondern und während dieser Zeit namentlich auf Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Tuberkulose und seuchenhaftes Verkälben zu untersuchen. Die Untersuchungsverfahren auf Rotz, Druse, Lymphangitis epizootica, Räude, ansteckende Blutarmut, Beschälseuche und Abortus equi sowie auf Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Tuberkulose und seuchenhaftes Verkälben der Rinder bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Vorbehandlung der in Quarantäne befindlichen Tiere zur Serumgewinnung ist nicht zulässig.

§ 7

(1) Über die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände sind besondere Bücher (Listen) gemäß Anlage 2 zu führen.

(2) Das Einstellen der in den Herstellungsstätten zur Gewinnung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art gehaltenen Tiere in andere Stallungen, das Zusammenspannen oder der gemeinsame Weidegang von solchen Tieren mit anderen Tieren sowie die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen mit anderen Tieren ist nur gestattet, wenn eine Krankheitsverschleppung nach außen sowie eine Krankheitsübertragung auf die Tiere der Herstellungsstätte nach dem Gutachten des Kreistierarztes ausgeschlossen ist.

§ 8

(1) Jeder Abgang durch den Tod oder die Schlachtung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden sowie Geflügel, die zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art gedient

haben, ist durch den Leiter des Betriebes sofort dem zuständigen Kreistierarzt anzuzeigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Abgabe von Tieren, die in die Serumproduktion genommen worden sind, ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage 3 nur zur Schlachtung gestattet.

(3) Tierkörper oder Tierkörperteile gefallener Tiere, die zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art gedient haben, sind nach den geltenden Vorschriften der Tierkörperbeseitigung in dem Betrieb selbst oder in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung findet durch hohe Hitzegrade statt.

(4) Der Dünger der Versuchstiere und der Tiere, die zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 1 bezeichneten Art gedient haben, darf nur nach ausreichender Desinfektion aus dem Betriebe entfernt werden. Für die Desinfektion ist die Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Tierseuchen maßgebend.

III.

Friifur gcpflicht für Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen

§ 9

Prüfungsstellen und Bedeutung der Prüfung

(1) Alle Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen unterliegen ausnahmslos einer Prüfungspflicht, abgesehen von Autovakzinen und stallspezifischen Vakzinen, deren Befreiung von der Prüfung der Genehmigung der für die Herstellerstätte zuständigen Landesregierung bedarf. Die Prüfung wird, soweit es sich um Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen handelt, die in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt sind, nach den bestehenden Prüfungsvorschriften von einem zentralen Prüfungsinstitut ausgeführt. Über die Freigabe des geprüften Erzeugnisses entscheidet,

wenn es zur Behandlung von Menschen bestimmt ist,

das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik,

wenn es für die Behandlung von Tieren bestimmt ist,

das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das zentrale Prüfungsinstitut wird, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die für die Behandlung von Menschen vorgesehen sind, von dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt; für Erzeugnisse, die für die Behandlung von Tieren bestimmt sind, von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Durch beson-